

#### **4. Gültigkeitsdauer**

Der Sozialausweis hat eine Gültigkeitsdauer von maximal 6 Monaten. Nach Ablauf der Gültigkeit kann, sofern die Anspruchsvoraussetzungen durch die Vorlage von Unterlagen nachgewiesen werden, ein neuer Ausweis ausgestellt bzw. verlängert werden.

#### **5. Sonstiges**

Der Sozialausweis ist nur für EinwohnerInnen der Stadt Worms bestimmt.

Bei einem Wegzug ist der Ausweis zurückzugeben.

Der Sozialausweis ist nicht übertragbar und dient nicht als Identitätsnachweis.

Der Ausweis ist auf Verlangen dem Aufsichtspersonal der städtischen Einrichtungen vorzuzeigen.

Bei widerrechtlicher Benutzung wird der Sozialausweis eingezogen. Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt.



#### **Informationen zum Sozialausweis**

Bei Vorlage eines vom Bereich 5 – Soziales, Jugend und Wohnen ausgestellten gültigen Sozialausweises werden dem Inhaber Vergünstigungen bei der Benutzung städtischer Einrichtungen gewährt.

Die Ausgabe der ermäßigten Karten erfolgt gegen Vorlage des gültigen Sozialausweises.

Der Ausweis sowie die darauf gewährten Ermäßigungen sind nicht übertragbar.

Die Ausgabe des Ausweises erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Für jedes berechnigte Familienmitglied wird ein eigener Ausweis ausgestellt.

Ein aktuelles Lichtbild muss bei der Erstbeantragung vorgelegt werden.

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Gültigkeitsdauer und Lichtbild werden sofort im Ausweis eingetragen bzw. eingehaftet.

Das persönliche Erscheinen ist erforderlich.

Worms, im Februar 2017

## 1. Art und Umfang der Vergünstigungen

Ausweisinhaber können folgende städtische Einrichtungen **zu den jeweils gültigen ermäßigten** Gebührensätze in Anspruch nehmen:

- 1.1 Heinrich-Völker-Bad (Spaßbad)
- 1.2 Freibad Pfeddersheim (Paternusbad)
- 1.3 Städtischer Tiergarten
- 1.4 Museen der Stadt Worms  
Städtisches Museum (Andreasstift)  
Nibelungen Museum
- 1.5 Städtische Volkshochschule
- 1.6 Theater der Stadt Worms  
Für Theater- und Konzertveranstaltungen, bei denen das Theater selbst Veranstalter ist, werden ausschließlich an der Abendkasse auf alle Platzkategorien **50% Ermäßigung** auf den Kassenpreis gewährt.
- 1.7 Omnibusse der VRN Linien 401-410  
Erwachsene und Kinder erhalten auf Mehrfahrkarten der Tarifstufen 1 und 2 eine **Vergünstigung von 50%** der Beförderungsentgelte.  
Die besonders kenntlich gemachten verbilligten Mehrfahrtscheine dürfen nur in Verbindung mit dem Sozialausweis genutzt werden.
- 1.8 Bücherei  
Das Ausleihen von Büchern bei der Stadtbibliothek, der Jugendbücherei und der Öffentlichen Bücherei ist **kostenlos**.  
Bei Überschreiten der Ausleihfrist werden die üblichen Versäumnisgebühren erhoben.

## 2. Wer kann den Sozialausweis erhalten?

### Berechtigter Personenkreis

- 2.1 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel (§§ 27 bis 40) des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes.
- 2.2 Empfänger von Grundsicherung im Alter und Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel (§§ 41 – 46) des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches.
- 2.3 Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22, ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches.

## 3. Wo wird der Sozialausweis ausgestellt?

Anträge auf Ausstellung eines Sozialausweises werden bei der Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 27 im Sozial- und Familienbüro entgegengenommen.

### Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	8.00 – 17.00 Uhr,
Annahmeschluss 16.45 Uhr	
Donnerstag	8.00 – 18:00 Uhr und
Annahmeschluss 17.45 Uhr	
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr.
Annahmeschluss 11.45 Uhr	

Telefon: 0 62 41/853-5888

Mitzubringen sind die Nachweise über die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis und bei erstmaliger Beantragung ein Lichtbild.